



Anpassung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 an die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben des Bundes und neuer Tarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge

vom

I N H A L T

1. Ausgangslage und Übersicht
2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen
3. Vernehmlassungsergebnis
4. Finanzielle und administrative Auswirkungen
5. Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)
6. Parlamentarische Vorstösse
7. Anträge

1. Ausgangslage und Übersicht

Bei dieser Vorlage geht es zum grossen Teil um die Anpassung an diejenigen zwingenden Bestimmungen des Bundes, die in letzter Zeit im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz; SR 642.14; nachfolgend «StHG» genannt) beschlossen worden sind. Die Kantone haben in der Regel jeweils zwei Jahre Zeit, um ihre kantonalen Steuergesetze entsprechend anzupassen. Mit der vorliegenden Vorlage sollen die notwendigen Anpassungen zeitgerecht beschlossen und in Kraft gesetzt werden.

Es geht dabei um die folgenden Bestimmungen im StHG, welche zwingend zu übernehmen sind:

- Anpassung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten (StHG Art. 9 Abs. 2 Buchstabe m) auf den 1. Januar 2013;
- Anpassung bzw. Neuformulierung des Abzugs für Spenden an politische Parteien (StHG Art. 9 Abs. 2 Buchstabe l) auf den 1. Januar 2013;
- Neuformulierung der als Lohn Einkommen zu besteuern den Mitarbeiterbeteiligungen (StHG Art. 7c - 7f), deren Bewertung bei der Vermögenssteuer (StHG Art. 14a), deren Behandlung bei der Quellensteuer (StHG Art. 4 Abs. 2 Buchstabe b und Art. 35 Abs. 1 Buchstaben c, d und i; Art. 37 Abs. 1 Buchstabe d) und deren Bescheinigung (StHG Art. 45 Buchstabe e) auf den 1. Januar 2013;
- Anpassung bzw. Neuformulierung des einkommenssteuerfreien Feuerwehrsoldes (StHG Art. 7 Abs. 4 Buchstabe h^{bis}) auf den 1. Januar 2013;
- Anpassung bzw. Neuformulierung der abzugsfähigen Instandstellungskosten einer neu erworbenen Liegenschaft (Abschaffung «Dumont-Praxis»; StHG Art. 9 Abs. 3);
- Anpassung der Steuerbefreiung von konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen (StHG Art. 23 Buchstabe j).

Diese Vorlage beinhaltet zudem vier Reformpunkte, welche losgelöst von der Steuerharmonisierung und daher nicht zwingender Natur sind. Es handelt sich dabei einerseits um die Optimierung des aktuellen, in § 33 Buchstabe c des kantonalen Steuergesetzes beschriebenen Rentnerinnen- und Rentnerabzugs, welcher als Sozialabzug der Kantonsautonomie unterliegt. Andererseits besteht ein dringender Handlungs- und Korrekturbedarf bei der Besteuerung von grösseren Kapitalleistungen aus Vorsorge, wie nachfolgend in Ziffer 2.8 erläutert wird. Als dritter Punkt wird eine verwaltungsorganisatorische Änderung bei der kantonalen Taxationskommission und beim Steuererlass vorgeschlagen, indem der Steuererlass in die Taxationskommission integriert werden soll. Und mit dem letzten Revisionspunkt soll die gesetzliche Grundlage für den elektronischen Zugriff von auskunftsberechtigten Amtsstellen und Gerichten auf die Daten der kantonalen Steuerverwaltung geschaffen werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Steuerbefreiung von konzessionierten Verkehrsunternehmen (§ 16 Abs. 1 Buchstabe c StG)

Mit der Bahnreform 2 wurde auch die Steuerbefreiung bzw. Steuerpflicht von Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen neu geregelt, d.h. die Voraussetzungen hierzu wurden neu definiert und präzisiert. Steuerfrei sind neu nur solche Unternehmen, welche vom Bund konzessioniert sind und für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrechterhalten. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat dazu im Dezember 2011 ein Kreisschreiben erlassen.

Die entsprechende Bestimmung wurde auf Bundesebene bereits per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Sie muss nun ins kantonale Recht überführt werden. Inwieweit in der Praxis diese neuen Voraussetzungen Auswirkungen auf die im Baselbiet befindlichen Betriebe haben, bleibt im Einzelfall zu prüfen. Die kantonale Steuerverwaltung wird diese Überprüfung bei jedem einzelnen Verkehrsbetrieb vornehmen.

2.2 Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (§§ 24^{bis} - 24^{quinquies} StG)

Der Bund hat am 17. Dezember 2010 die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen beschlossen. Die parlamentarische Beratung dauerte dabei rund 6 Jahre. Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen (Aktien und Optionen) sollen nach den neuen Gesetzesbestimmungen nun wie folgt besteuert werden:

- Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen – davon ausgenommen sind gesperrte oder nicht börsenkotierte Optionen – sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht dabei dem Verkehrswert, vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis. Bei gesperrten Mitarbeiteraktien wird ein Einschlag von 6 % pro Sperrjahr berücksichtigt, maximal jedoch 60 % für 10 Jahre. Dies entspricht der bereits praktizierten Lösung.
- Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden erst im Zeitpunkt der Ausübung besteuert, wie dies in der Praxis schon jetzt oft der Fall ist. Die steuerbare Leistung entspricht dabei – ohne irgendwelchen Einschlag – dem Verkehrswert der Aktien im Zeitpunkt der Ausübung der Option, vermindert um den Ausübungspreis.
- Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehung des Ausübungsrechts von gesperrten Mitarbeiteroptionen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, wird das erzielte Erwerbseinkommen anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert. Dies entspricht dem international ge-

bräuchlichen, von der OECD vorgeschlagenen Lösungsansatz zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung und soll nachfolgend an einem Beispiel verdeutlicht werden:

Der Mitarbeiter X einer ausländischen Muttergesellschaft erhält Optionen, die einer Verfügungssperre von 5 Jahren unterliegen. Bei der Zuteilung wohnt und arbeitet er im Staat A. Nach zwei Jahren wechselt er zur schweizerischen Tochtergesellschaft und arbeitet für diese hier in der Schweiz mehr als 3 Jahre. Die Optionen könnte er nun hier ausüben. Die Aktien seines Unternehmens sind jedoch noch zu wenig gestiegen, weshalb Mitarbeiter X noch mit der Ausübung zuwartet. Im siebten Jahr übt er seine Optionsrechte aus, arbeitet aber zu dieser Zeit im Staat B bei einer anderen Tochtergesellschaft. Der geldwerte Vorteil beträgt CHF 50 pro Option. Nach der neuen Gesetzesbestimmung kann die Schweiz drei Fünftel – also CHF 30 pro Option – und Staat A zwei Fünftel der geldwerten Leistung besteuern.

Steuerpflichtige Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses des geldwerten Vorteils ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nicht (mehr) in der Schweiz haben, haben die anteilmässigen Steuern mittels Quellensteuern zu entrichten, welche von der Arbeitgeberin abgezogen und zu entrichten sind (§§ 68b, 68k, 68m, 68r StG).

- Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen (Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen) sind im Zeitpunkt ihres jeweiligen Zuflusses steuerbar.
- Für die kantonale Vermögenssteuer werden die Mitarbeiteraktien, deren Vorteile im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen erfasst werden, zum Verkehrswert bewertet; allfällige Sperrfristen werden wie bei der Einkommenssteuer mit einem Einschlag angemessen berücksichtigt. Mitarbeiterbeteiligungen, bei denen der geldwerte Vorteil erst bei Ausübung des Optionsrechts besteuert wird, sind bei der Zuteilung ohne Steuerwert, d.h. lediglich «pro memoria» zu deklarieren (§ 46 Absätze 7 und 8 StG).

2.3 Steuerfreiheit des Feuerwehrsoldes (§ 28 Buchstabe h StG)

Am 21. April 2010 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes. Mit dieser Botschaft beantragte der Bundesrat, den Sold von Milizfeuerwehrleuten gesetzlich für steuerfrei zu erklären. Er sollte damit dem Sold für Militär- und Schutzdienst sowie dem Taschengeld für Zivildienst gleichgestellt werden, wie dies im Kanton Basel-Landschaft bereits seit dem 1. Januar 2001 im Steuergesetz so bestimmt ist. Da das Feuerwehrwesen in der Schweiz kantonal geregelt und die Zuständigkeit an die Gemeinden delegiert ist, gibt es aber keine einheitliche Definition des Feuerwehrsoldes. Dieser musste deshalb ebenfalls konkretisiert werden. Der Bundesrat orientierte sich bei seinem Vorschlag an den Kerntätigkeiten der Milizfeuerwehr: Steuerfrei soll derjenige Sold sein, der für die Rettung von Mensch und Tier, zur Brandbekämpfung, zur allgemeinen Schadenabwehr sowie zur Elementarschadenbewäl-

tigung entrichtet wird. Soldzahlungen für weitere Arbeiten, die zur Erfüllung der Kerntätigkeit notwendig sind, sollen ebenso steuerfrei bleiben. Dazu gehören der Pikettdienst, die Kursbesuche sowie die Teilnahme an Inspektionen. Hingegen müssen Funktionsentschädigungen, Kaderpauschalen, Entschädigungen für administrative Arbeiten sowie Entschädigungen für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, als Nebenerwerbseinkommen versteuert werden. Auch das Entgelt für Berufsfeuerwehrleute bleibt weiterhin steuerbar.

Bei der direkten Bundessteuer sind die steuerfreien Soldzahlungen auf max. CHF 5'000 pro Jahr begrenzt. Es rechtfertigt sich im Sinne der Harmonisierung und Vereinfachung, diese betragsmässige Obergrenze auch für das kantonale Recht zu übernehmen. Dieser Vorschlag steht insbesondere auch im Einklang mit dem Gegenvorschlag zur formulierten Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet», der am 27. Januar 2011 vom Landrat beschlossen wurde. Darin wird ein einfaches, leicht verständliches und nachvollziehbares Steuergesetz verlangt.

2.4 Präzisierung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten (§ 29 Abs. 1 Buchstabe c StG)

Aufgrund des Beschlusses auf Bundesebene, ab 1. Januar 2011 die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes als Abzug zuzulassen, muss der im Kanton Basel-Landschaft seit dem 1. Januar 2007 bereits bestehende Abzug redaktionell angepasst werden. Diese Anpassung betrifft einerseits die Reduktion des Höchstalters des zu betreuenden Kindes um ein Jahr (bisher bis Alter 15, neu nur noch bis zum Erreichen des 14. Altersjahres). Andererseits müssen die Drittbetreuungskosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Neu ist in diesem Zusammenhang für den Kanton Basel-Landschaft, dass der Abzug nun auch wegen beruflicher Ausbildung der steuerpflichtigen Person zu gewähren ist (bisher nur wegen Erwerbstätigkeit oder Invalidität).

2.5 Abzug für Parteispenden (§ 29 Abs. 1 Buchstabe I^{bis} StG)

Die anerkannten, politischen Parteien erfüllen einen öffentlichen Zweck, indem sie zur Wahrung und zum Funktionieren der direkten Demokratie massgeblich beitragen. Schon bisher konnten deshalb Spenden an die im Landrat vertretenen Parteien als freiwillige Zuwendungen vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. An diesem Abzug soll sich im Grundsatz auch nichts ändern. Aufgrund der Schlussabstimmung in den eidgenössischen Räten vom 12. Juni 2009 sind die Kantone jedoch gehalten, den beschlossenen Text des neu geschaffenen und speziellen Parteispendenabzugs von Art. 9 Abs. 2 Buchstabe I StHG ins kantonale Recht zu übernehmen.

Vorgesehen ist gemäss Wortlaut des StHG, dass der Parteispendenabzug bis zu einem nach kantonalem Recht zu bestimmenden Betrag abzugsfähig ist. Bei der direkten Bun-

dessteuer wurde diese Limite bei CHF 10'000 angesetzt (Art. 33 Abs.1 lit. i DBG). Aus den bereits in Ziffer 2.3 aufgeführten Gründen wird auch hier vorgeschlagen, den gleichen Höchstabzug im kantonalen Steuergesetz einzuführen. Spenden an Parteien sind im Übrigen nur abzugsfähig, wenn sie in die allgemeine Parteikasse fliessen. Spenden an spezielle Wahlkampffonds oder Initiativkomitees sind nicht abzugsfähig, weil diese nicht der Partei als Gesamtheit zukommen, sondern bereits zur Wahrung von Einzelinteressen zweckbestimmt sind. Neu ist zudem, dass Mitgliederbeiträge ebenfalls abzugsfähig sind, obwohl diese eigentlich nicht freiwillig geleistet werden, sondern normalerweise aufgrund der Statuten geschuldet sind.

2.6 Präzisierung des Abzugs für Liegenschaftsunterhalt (§ 29 Abs. 2 StG)

Aufgrund des Beschlusses auf Bundesebene, die sog. «Dumont-Praxis» per 1. Januar 2010 aufzuheben, müssen die Kantone die Bestimmung, wonach vom steuerbaren Einkommen auch Instandstellungskosten einer neu erworbenen Liegenschaft als Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden können, zwingend übernehmen. Die «Dumont-Praxis» verbot bisher den Abzug von Instandstellungskosten einer vernachlässigten Liegenschaft innert fünf Jahren seit Erwerb. Für den Kanton Basel-Landschaft bedeutet diese Übernahme eine rein redaktionelle Anpassung des Steuergesetzes, da die «Dumont-Praxis» nicht zur Anwendung kam. Gleichzeitig wurde die Bestimmung über den Abzug von Liegenschaftsunterhaltskosten sprachlich verständlicher gestaltet und dem Text im Steuerharmonisierungsgesetz angepasst. In der Praxis bewirkt diese sprachlich neu formulierte Regelung jedoch keinerlei Veränderung.

2.7 Aktualisierung des Rentnerinnen-/Rentnerabzugs (§ 33 Buchstabe c StG)

Der per 1. Januar 2007 eingeführte Sozialabzug für Rentnerinnen und Rentner in bescheidenen finanziellen Verhältnissen hat sich bisher grundsätzlich bewährt. Es zeigt sich aber, dass gerade in den bescheidensten Einkommenskategorien dieser Abzug nicht immer vollständig greift und zur beabsichtigten Steuerfreiheit führt, d.h. je nach Konstellation ist immer noch eine Korrektur über einen individuellen Steuererlass notwendig. Der Grund dafür liegt einerseits in der in der Zwischenzeit erhöhten AHV/IV-Rente, welche durch die Teuerungsanpassung des Einkommenssteuertarifs allein nicht neutralisiert werden kann. Andererseits hat sich aber auch gezeigt, dass die damals gemachte Annahme, es würden in nahezu allen Fällen auch Krankheitskosten als Abzug geltend gemacht, nicht zutrifft.

Rentnererhöhungen der AHV/IV sollen zukünftig dadurch aufgefangen werden, dass der Rentnerinnen- und Rentnerabzug nicht mehr aus einem festen Betrag besteht, sondern als proportionaler Abzug zur jeweiligen AHV/IV-Rente (einfache oder Ehepaarrente) ausgestaltet wird. Der Abzug beträgt bei alleinstehenden Rentnerinnen und Rentnern 40 % bei Einkünften in der Höhe bis zur maximalen AHV/IV-Rente und verringert sich in Schritten von jeweils 1 % pro CHF 100 zusätzlichen Einkünften. Bei Ehepaaren, die bei-

de Rentner sein müssen, beträgt der Abzug 30 % bei Einkünften in der Höhe bis zur maximalen AHV/IV-Ehepaarrente. Anschliessend reduziert sich der Abzug bei jeder Einkommenserhöhung um CHF 500 um jeweils 1 %. Dadurch kann eine gleichmässige Entlastung gewährleistet werden, wobei die untersten Einkommenskategorien bei alleinstehenden Personen neu steuerfrei werden, wie dies ursprünglich auch vorgesehen war. Aufgrund der aktuell im Jahr 2011 gültigen maximalen AHV/IV-Rente (Einzelrente CHF 27'840; Ehepaarrente CHF 41'760) sieht der neue Abzug (neuer Rentnerabzug) im Vergleich zur bisherigen Lösung (aktuell gültiger Rentnerabzug) konkret wie folgt aus:

neuer Rentnerabzug				aktuell gültiger Rentnerabzug		
Ehepaar neu				Ehepaar alt		
Einkünfte ¹ in CHF	Abzug in %	Abzug in CHF	massgebend nach Abzug ²	Einkünfte in CHF	Abzug in CHF	massgebend nach Abzug
bis 41'760	30	12'528	29'232	41'760	7'000	34'760
bis 42'260	29	12'255	30'005	42'260	7'000	35'260
bis 42'760	28	11'973	30'787	42'760	7'000	35'760
...
bis 46'760	20	9'352	37'408	46'760	6'000	40'760
...
bis 51'760	10	5'176	46'584	51'760	3'500	48'260
bis 54'260	5	2'713	51'547	54'260	2'000	52'260
ab 55'760	0	0	55'760	55'760	1'500	54'260
				bis 58'000	500	57'500

¹ Alle steuerbaren Einkünfte vor irgendwelchen Abzügen

² Massgebendes Einkommen vor weiteren Abzügen wie Krankheits- und Versicherungskostenabzug

Einzelrentner neu				Einzelrentner alt		
Einkünfte in CHF	Abzug in %	Abzug in CHF	massgebend nach Abzug	Einkünfte in CHF	Abzug in CHF	massgebend nach Abzug
bis 27'840	40	11'136	16'704	27'840	4'000	23'840
bis 27'940	39	10'897	17'043	27'940	4'000	23'940
bis 28'040	38	10'655	17'385	28'040	3'500	24'540
...
bis 28'840	30	8'652	20'188	28'840	3'000	25'840
...
bis 29'840	20	5'968	23'872	29'840	2'000	27'840
bis 30'840	10	3'084	27'756	30'840	1'000	29'840
bis 31'340	5	1'517	28'823	31'340	500	30'840
ab 31'741	0	0	30'741	31'741	500	31'241
				bis 32'500	500	32'000

2.8 Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge (§ 36 und 68o^{bis} StG)

2.8.1 Ausgangslage

Aufgrund der Tarifautonomie der Kantone bestehen grosse Unterschiede bei der Steuerbelastung von Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge (Säulen 2 und 3a). So gewährleistet der Minimalsteuersatz von 2 %, welcher im Baselbiet bei der Staatssteuer auf Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge von bis zu rund CHF 400'000 zur Anwendung kommt, dass unser Kanton unter den Nordwestschweizer Kantonen bei tieferen Auszahlungen punkto Steuerbelastung den Spitzenrang einnimmt. Bei deutlich höheren Kapitalleistungen hingegen wird der Kanton Basel-Landschaft teurer; bei grösseren Millionenbeträgen ist er sogar mit Abstand der teuerste in der Nordwestschweiz.

Am Beispiel eines verheirateten Mannes im Alter von 65 Jahren sieht die Steuerbelastung mit Staats- und Gemeindesteuern im Jahre 2011 in ausgewählten Orten folgendermassen aus:

Kapitalleistung in CHF	BL Bottmingen	BL Aesch	BL Liestal	SO Dornach	AG Kaiser-augst	BS Basel	JU Delémont	Rang BL
200'000	5'680	6'240	6'640	8'298	10'919	12'750	10'948	1
300'000	8'520	9'360	9'960	13'876	18'463	20'750	17'188	1
500'000	20'170	22'158	23'579	25'031	34'213	36'750	29'668	1
700'000	49'430	54'303	57'784	35'647	50'258	52'750	42'148	3/4
1 Mio.	105'584	115'994	123'429	50'925	75'098	76'750	60'868	5
2 Mio.	329'198	361'654	384'837	101'850	157'898	156'750	123'268	5

Obwohl in der Praxis sich die meisten Kapitalabfindungen in der Grössenordnung von gegen CHF 500'000 und in wenigeren Fällen über CHF 1 Mio. bewegen, besteht bei hohen Auszahlungsbeträgen eine schlechte Ausgangssituation im Vergleich zu den direkten Nachbarkantonen, die unbedingt zu beheben ist.

Grund für die überdurchschnittliche Belastung von hohen Kapitalleistungen ist das zur Anwendung gelangende Tarifsysteem im Kanton Basel-Landschaft. In der Schweiz sind verschiedene Systeme bei der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge anzutreffen. Einige Kantone wenden dafür einen eigenen Tarif an, andere nehmen einen Bruchteil des ordentlichen Tarifs oder wenden denjenigen Satz an, der beispielsweise einem 20- oder 25sten Teil der Kapitalleistung entspricht (altersunabhängiges Rentensatzmodell basierend auf dem ordentlichen Pensionierungsalter und einer durchschnittlichen Lebenserwartung). Im Kanton Basel-Landschaft wird hingegen das sog. Rentensatzmodell mit Mindeststeuersatz angewendet. Beim Rentensatzmodell wird die ausbezahlte Kapitalleistung zur Satzbestimmung auf eine jährliche Rente umgerechnet. Der Minimalsteuersatz beträgt – wie oben bereits ausgeführt – 2 %.

Da der Minimalsteuersatz von 2 % bei Kapitalleistungen bis etwas über CHF 400'000 greift, gibt es bei solchen Beträgen noch keine Steuerprogression. Erst bei höheren Kapitalleistungen kommt effektiv der Rentensatz zur Anwendung, welcher wegen des Einkommenssteuer-Tarifverlaufs eine relativ starke Progression aufweist. Das nachfolgende Beispiel eines 65 Jahre alten Mannes soll diese Progressionswirkung veranschaulichen:

- Mann im Alter 65 (ordentliche Pensionierung im Jahr 2011)

Kapitalleistung in CHF	Steuersatz Staat in %	Staats- und Gemeindesteu- er (Aesch mit 56 %) in CHF
200'000	2.0	6'240
300'000	2.0	9'360
500'000	2.8	22'159
700'000	5.0	54'303
1 Mio.	7.4	115'994
2 Mio.	11.6	361'654

Bei Kapitalleistungen bis gegen CHF 500'000 ist der Kanton Basel-Landschaft zweifellos attraktiv. In diesem Bereich herrscht aber auch kaum ein Steuerwettbewerb. Bei betragsmässig darüber hinaus gehenden Kapitalleistungen, vor allem bei solchen über CHF 1 Million, entwickelt sich die darauf entstehende Steuerbelastung in unserem Kanton aber zunehmend zu einem Standortnachteil. Hier herrscht denn auch zweifellos ein entsprechender Wettbewerb um «gute Steuerkunden» zwischen den Kantonen.

Topverdiener, die sich vom Erwerbsleben zurückziehen und sich eine hohe Kapitalleistung aus der beruflichen Vorsorge auszahlen lassen, werden im Kanton Basel-Landschaft deutlich überdurchschnittlich besteuert. Unser Kanton ist für solche Personen steuerlich nicht mehr attraktiv. Hinzu kommt, dass dieses Kundensegment auch bei der Einkommens- und Vermögenssteuer ausserordentlich stark belastet wird. Das Baselbiet kann im Wettbewerb so nicht bestehen und ist aus steuerlicher Sicht als Wohnkanton für Bestverdienende uninteressant. Ohne steuersenkende Massnahmen werden zunehmend gute Steuerzahlerinnen und Steuerzahler das Baselbiet verlassen; und wer einmal gegangen ist, kehrt erfahrungsgemäss nicht mehr so schnell zurück. Dies ist besonders schmerzlich im Zusammenhang mit der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge. Hier bezahlt ein Topverdiener bei Aufgabe seiner Erwerbstätigkeit im Nordwestschweizer Vergleich im Baselbiet schnell einmal das Doppelte bis Dreifache an Steuern. Wer sich dadurch veranlasst sieht, unseren Kanton zu verlassen, geht aus steuerlicher Sicht nachhaltig verloren. Denn künftig können von diesen Personen auch keine jährlichen Einkommens- und Vermögenssteuern mehr erhoben werden.

Verschiedene Indizien weisen darauf hin, dass bereits diverse gut verdienende oder wohlhabende Steuerkundinnen und -kunden den Kanton Basel-Landschaft verlassen haben. Einerseits liegt der Anteil der Vermögensmillionäre im Baselbiet mit 3.25 % aller steuerpflichtigen Personen markant unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 4.32 %³. Andererseits zeigen Gespräche mit dem Finanzdirektor oder der Steuerverwal-

³ ESTV, Vermögensstatistik Steuerperiode 2008, Seiten 14 und 27

tung, dass sich ein zunehmender Unmut über die hohe Steuerbelastung im Kanton Basel-Landschaft breit macht und vermehrt auch ein Wegzug aus steuerlichen Gründen ins Auge gefasst wird; verschiedentlich wurde ein Wegzug auch schon kommuniziert. Berücksichtigt man aber, dass knapp ein halbes Prozent der Steuerkunden rund 40 % der Vermögenssteuer resp. diese Personen rund einen Zehntel der Einkommenssteuer bezahlen, wird offensichtlich, dass der Verbleib dieser Steuerkundschaft in unserem Kanton von ganz wesentlicher Bedeutung für das Wohlergehen des gesamten Baselbiets ist.

Hinzu kommt, dass aufgrund der fehlenden steuerlichen Attraktivität unseres Kantons allfällige Wegzüge nicht mit Zuzügen kompensiert werden können. Wohlhabende oder gut verdienende Zuzügerinnen und Zuzüger sind aber unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung wichtig für den Kanton Basel-Landschaft. Denn bei Ableben sehr guter Steuerzahlerinnen und Steuerzahler geht regelmässig ein Teil oder gar der gesamte Nachlass an Erben ausserhalb unseres Kantons und untersteht somit nicht mehr der hiesigen Steuerhoheit. Bei der zunehmend älter werdenden Baselbieter Bevölkerung ist zu erwarten, dass dadurch künftig ein beträchtlicher Teil des Steuersubstrats abfließen wird, das ohne Gegenmassnahmen nicht kompensiert werden kann.

Der hier beschriebene Revisionspunkt wird zu gewissen Mindereinnahmen führen (s. Ziffer 4). Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass mit dieser Investition in den Standort Basel-Landschaft dessen steuerliche Attraktivität wieder erhöht werden wird. Wie viele gute Steuerzahlerinnen und -zahler dadurch von einem Wegzug abgehalten werden und dadurch das entsprechende Steuersubstrat im Baselbiet bleibt, kann zwar nicht beziffert werden kann. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass der Ausfall kompensiert wird, sofern die betroffenen Steuerkundinnen und -kunden tatsächlich im Baselbiet verbleiben.

Mit der hier vorgeschlagenen steuerlichen Entlastung bei der Auszahlung hoher Kapitalleistungen soll ein positives Zeichen gesetzt werden. Einerseits dafür, dass sich Regierungsrat und Parlament der Bedeutung der grossen Steuerzahlerinnen und -zahler bewusst sind, und andererseits dafür, dass es beiden Institutionen ernst ist, im Rahmen der zurzeit gegebenen Möglichkeiten die steuerliche Attraktivität des Kantons Basel-Landschaft auch für solche Personen wieder zu erhöhen.

Allen kantonalen Tarifsystemen ist im Übrigen die harmonisierungsrechtlich vorgegebene separate, d.h. vom übrigen Einkommen getrennte Besteuerung gemeinsam. Verschiedene Kantone wie auch der Bund schliessen hingegen bei der beruflichen Vorsorge auch Kapitalleistungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter mit ein, was beim Kanton Basel-Landschaft derzeit nicht der Fall ist. Dieser Nachteil soll mit dieser Vorlage ebenfalls behoben werden.

2.8.2 Der neue Tarif

Mit der Senkung der Steuerbelastung bei grösseren Kapitalleistungen sollen auch ein methodisch einfacherer und besser nachvollziehbarer Steuertarif eingeführt und das bisherige Rentensatzmodell im Sinne der Vereinfachung abgelöst werden. Dazu ist in § 36 StG neu ein Zweistufenmodell mit einer Maximalgrenze vorgesehen:

Kapitalleistung	Steuersatz
bis CHF 400'000	2 % (1. Stufe)
für über CHF 400'000 liegende Beträge	6 % (2. Stufe)
maximal aber insgesamt	4.5 % (Maximalbelastung)

Dieses Modell ist transparent und leicht verständlich, technisch einfach zu handhaben sowie geschlechts- und altersunabhängig. Es garantiert durchgehend eine Entlastung, aber immer noch mit einer relativ gleichmässig verlaufenden Steuerprogression in zwei Stufen. Zusätzlich wird durch einen Maximalsatz von 4.5 % der Gesamtbelastung eine Grenze gesetzt, welche bei Kapitalleistungen von über CHF 1 Mio. greift.

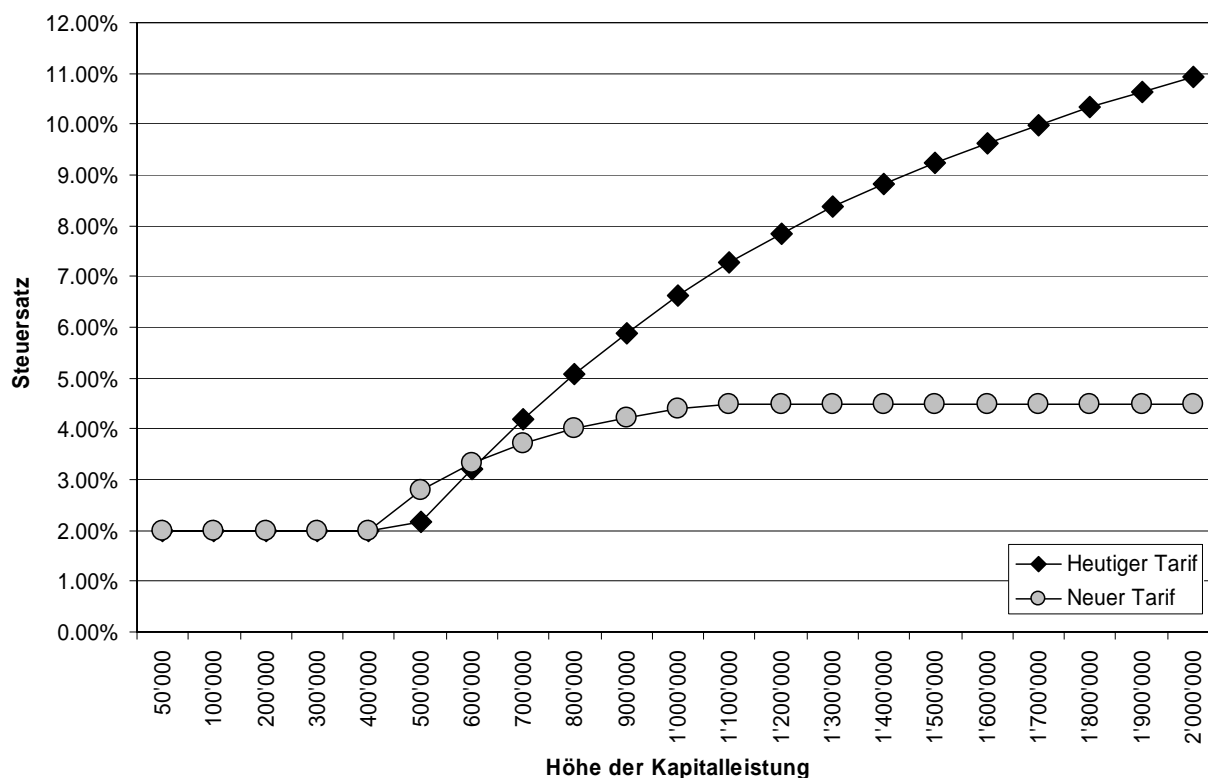
Wie aus dem nachfolgenden Vergleich hervorgeht, kann die Steuerbelastung von höheren Kapitalleistungen mit dem neuen Modell spürbar gesenkt werden.

- **Vergleich der Staatssteuer-Belastung (Mann 65-jährig)**

Kapitalleistung in CHF	Steuersatz bisher in %	Steuerbetrag bisher in CHF	Steuersatz neu in %	Steuerbetrag neu in CHF	Differenz in CHF
300'000	2.0	6'000	2.0	6'000	0
400'000	2.0	8'000	2.0	8'000	0
500'000	2.8	14'204	2.8	14'000	- 204
700'000	5.0	34'810	3.7	26'000	- 8'810
1.0 Mio.	7.4	74'355	4.4	44'000	- 30'355
1.5 Mio.	10.0	149'430	4.5	67'500	- 81'930
2.0 Mio.	11.6	231'830	4.5	90'000	- 141'830

Grafisch veranschaulicht sieht der Vergleich des bisherigen und des neuen Tarifverlaufs für Kapitalleistungen aus Vorsorge wie folgt aus:

Tarifvergleich



Mit der vorgeschlagenen Besteuerung wird der deutliche Spitzenplatz in der Nordwestschweiz bei Kapitalleistungen bis CHF 500'000.-- gehalten. Bei höheren Kapitalleistungen wird gewährleistet, dass der Kanton Basel-Landschaft nun zu den moderaten Kantonen in der Nordwestschweiz gehört.

- Interkantonaler Vergleich (Jahr 2011; verheiratete Person)**

Kapitalleistung in CHF	BL Bottmingen	BL Aesch	BL Liestal	SO Dornach	AG Kaiser-augst	BS Basel	JU Delémont	Rang BL
200'000	5'680	6'240	6'640	8'298	10'919	12'750	10'948	1
300'000	8'520	9'360	9'960	13'876	18'463	20'750	17'188	1
500'000	19'880	21'840	23'240	25'031	34'213	36'750	29'668	1
700'000	36'920	40'560	43'160	35'647	50'258	52'750	42'148	2/3
1 Mio.	62'480	68'640	73'040	50'925	75'098	76'750	60'868	3
2 Mio.	127'800	140'400	149'400	101'850	157'898	156'750	123'268	3

Zugleich sollen neu wie bei der direkten Bundessteuer Kapitalleistungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter in die separate Besteuerung mit eingeschlossen werden. Damit wird das kantonale Steuergesetz mit dem Bundessteuergesetz harmonisiert, was sowohl für die Kundschaft der Steuerbehörden als auch für die Veranlagungsstellen zu

Vereinfachungen führen wird. Ob bei Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers ein Vorsorgecharakter gegeben ist, richtet sich in der Praxis nach dem Kreisschreiben der ESTV Nr. 1 vom 3. Oktober 2002. Die steuerpflichtige Person muss demnach mindestens 55 Jahre alt sein, die Erwerbstätigkeit zur Hauptsache aufgeben und dadurch eine Vorsorgelücke haben; nur dann kann die Abgangsentschädigung separat zum Vorsorgetarif besteuert werden.

Da ein eigener Vorsorgetarif mit einem progressiven Verlauf in zwei Tarifstufen geschaffen werden soll, ist dieses Modell auch für die Quellensteuer auf Kapitaleistungen aus Vorsorge anzuwenden und dort entsprechend abzubilden (§ 680^{bis} Absatz 3 StG). Bisher war dies aufgrund der unterschiedlichen Tarifmodelle nicht möglich, weshalb zwangsläufig auch unterschiedliche Steuerbelastungen möglich waren, je nachdem, ob eine Kapitaleistung im ordentlichen Verfahren oder an der Quelle besteuert wurde. Mit dem neuen Quellensteuertarif kann die Gleichbehandlung von Kapitaleistungen nun gewährleistet werden. Bei den jeweiligen Steuersätzen der Quellensteuer, welche sowohl die Staats- als auch die Gemeindesteuer beinhalten, ist der gewichtete mittlere Gemeindesteuerfuss von rund 58 % hinterlegt, wie dies auch bei den Tarifen für die Quellensteuer von ausländischen Arbeitskräften der Fall ist.

2.9 Organisatorische Zusammenführung der Taxationskommission mit dem Steuererlass (§§ 108, 110, 139b und 183 StG)

In der Vergangenheit hat sich bei Gesuchen von steuerpflichtigen Personen oftmals die Frage gestellt, ob die Beurteilung eines Härtefalles in die Kompetenz der kantonalen Taxationskommission fällt oder aber in diejenige der Finanz- und Kirchendirektion, die für Steuererlassgesuche zuständig ist. Die Entscheide der Taxationskommission werden im Rahmen des Veranlagungsverfahrens gefällt, beim Entscheid über einen Steuererlass geht es hingegen um eine Steuerbezugsfrage. Wenn beispielsweise in einem Gesuch davon die Rede ist, dass das Festhalten an der Steuer eine unbillige Härte sei, ist im Einzelfall nicht immer klar, ob die Festsetzung der Steuer bei der Veranlagung oder aber die eigentliche Bezahlung eine Härte darstellt. Beide Fälle führen für die steuerpflichtige Person zwar im Ergebnis mehr oder weniger zum gleichen Resultat, bei der Frage der organisatorischen Zuständigkeit ist die Antwort aber nicht immer leicht zu geben. Ein Bundesgerichtsentscheid vom 10. Juni 2010, welcher vom Kantonsgericht mit Entscheid vom 15. Juni 2011 formell umgesetzt wurde, wird nun als Anlass genommen, die vorwiegend formellen bzw. organisatorischen Fragestellungen neu zu überdenken. Der vorstehend erwähnte Bundesgerichtsentscheid befasste sich mit der Frage der möglichen Rechtsmittel gegen einen Entscheid der Taxationskommission bzw. des Steuergerichts, welches gemäss § 183 StG endgültig entscheidet. Das Gericht kam dabei zum Schluss, dass auch solche Entscheide an die oberste kantonale Gerichtsstanz (Kantonsgericht) weitergezogen werden können müssen und der ordentliche Rechtsmittelweg folglich auch in solchen Fällen offenstehe.

In Anlehnung an das Modell des Steuererlasses im Kanton Bern wird deshalb vorgeschlagen, die zwei bisher voneinander getrennten Tätigkeiten der kantonalen Taxationskommission, die in Härtefällen gemäss § 183 StG entscheidet, und den Steuererlass im Sinne von § 139b StG organisatorisch zusammenzuführen. Die bisherige Taxationskommission wird zur kantonalen Taxations- und Erlasskommission und soll künftig beide Fallkategorien behandeln und entscheiden. Alle Entscheide dieser Kommission können dann auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg beim Steuergericht und allenfalls beim Kantonsgericht angefochten werden.

Mit dieser Neuorganisation wird einerseits dem Bundesgerichtsentscheid vom 10. Juni 2010 Rechnung getragen und andererseits müssen sich die gesuchstellenden Personen nicht mehr Gedanken über die zuständige Instanz machen. Hinzu kommt, dass die klassischen Härtefälle künftig nicht mehr im Veranlagungsverfahren beurteilt werden, was aus steuerharmonisierungsrechtlicher Sicht nicht unproblematisch war.

Im Sinne der Verfahrensökonomie sollen Erlassentscheide gemäss § 139b, bei denen der Existenzbedarf der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers im Vordergrund steht, vom Präsidenten bzw. der Präsidentin der Kommission entschieden werden. Erlassentscheide im Sinne des bisherigen Härteparagrafen 183 sollen hingegen von der Taxations- und Erlasskommission wie bisher in Dreierbesetzung gefällt werden. Ebenso soll es weiterhin möglich sein, in Erlassfällen gemäss § 183 StG einen verbindlichen Vorbescheid einholen zu können.

2.10 Ergänzung der Auskunftspflicht gegenüber kantonalen Organen der Verwaltung und Rechtspflege (§ 111 Abs. 5 StG)

Die kantonale Steuerverwaltung erteilt gemäss § 111 Absatz 2 StG anderen kantonalen Amtsstellen und Gerichten die notwendigen Auskünfte. Für basellandschaftliche Amtsstellen und Gerichte, welche zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben regelmässig und auf Dauer auf solche Auskünfte angewiesen sind, soll mittels einer elektronischen Zugriffsberechtigung direkt Zugang zu den nötigen Informationen gewährt werden. Dies betrifft beispielsweise das Kantonsgericht für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung bzw. der Rückforderung solcher Kosten bei nachträglich eingetretener finanzieller Besserung. Die Finanz- und Kirchendirektion soll deshalb für die jeweilige auskunftsberechtigte Behörde eine solche elektronische Zugriffsberechtigung bewilligen können. Dies vereinfacht die ganze administrative Handhabung des Informations- bzw. Meldeflusses auf beiden Seiten, indem nicht die einzelnen Anfragen gestellt, bearbeitet und schliesslich beantwortet werden müssen.

3. Vernehmlassungsergebnis

4. Finanzielle und administrative Auswirkungen

Da es sich bei den zwingend umzusetzenden Punkten vorwiegend um redaktionelle Überarbeitungen bzw. Neuformulierungen handelt, welche gegenüber der bisherigen Praxis keine gewichtigen materiellen Veränderungen bewirken, hat die vorliegende Revision des Steuergesetzes nahezu keine finanziellen, technischen oder administrativen Auswirkungen. So wird die Neuformulierung der Voraussetzungen zur Steuerbefreiung von konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen im Vergleich zur bisherigen Regelung kaum finanzielle Folgen haben. Nach einer konkreten Überprüfung der einzelnen Betriebe durch die kantonale Steuerverwaltung wird sich herausstellen, ob im einen oder anderen Einzelfall eine Anpassung der Steuerbefreiung vorgenommen werden muss (s. Ziffer 2.1).

Ebenso wenig wird die gesetzliche Normierung der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen zu nennenswerten Mehr- oder Mindererträgen führen, geht es doch zur Hauptsache um die Aufnahme der bisherigen Praxis ins Gesetz. Einzig die Besteuerung von gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen erfährt eine Änderung, was in nicht bezifferbarem Umfang zu zusätzlichen Einkommenssteuern führen kann. Jedenfalls führt dieser Revisionspunkt zu einer Entlastung bei den Steuerbehörden, da künftig keine Bewertung von solchen Optionen bei deren Ausgabe mehr vorgenommen werden muss. Diese werden neu nur noch bei Ausübung besteuert und dann ergibt sich der zu besteuerte Betrag relativ einfach aus der Differenz von Verkehrswert der Aktien im Zeitpunkt der Ausübung der Option und Ausübungspreis (s. Ziffer 2.2).

Der Feuerwehrosold war im Kanton Basel-Landschaft bereits bisher von der Besteuerung ausgenommen. Die neuen Präzisierungen und die Einführung einer Limite werden zu keinen erwähnenswerten Mehreinnahmen führen. Denn nur in den seltensten Fällen wird ein Sold ausbezahlt, der den Betrag von CHF 5'000 pro Jahr übersteigt (s. Ziffer 2.3).

Die Beschränkung des Alters beim Abzug für Drittbetreuungskosten für Kinder bis Alter 14 (bisher Alter 15) könnte rein theoretisch zwar geringfügige Mehrerträge bringen, in der Praxis werden Kinder in diesem Alter jedoch kaum mehr fremd betreut. Zudem würden solche Mehrerträge wohl wiederum neutralisiert durch die Ausweitung des Abzugs auch für Elternteile in beruflicher Ausbildung (s. Ziffer 2.4).

Die Neuformulierung des Parteispendenabzugs wird gegenüber der bisherigen Regelung ebenfalls keine Minder- oder gar Mehreinnahmen zur Folge haben. Die neue Beschrän-

kung auf einen Totalbetrag von CHF 10'000.-- ist relativ hoch angesetzt und wird nur in ausgesprochen selten auftretenden Fällen überhaupt eine Rolle spielen (s. Ziffer 2.5).

Keinerlei Auswirkungen hat die Präzisierung des Abzugs für Liegenschaftsunterhalt, da die «Dumont-Praxis» im Kanton Basel-Landschaft nicht angewendet wurde (s. Ziffer 2.6).

Die steuerliche Anpassung des Sozialabzugs für Rentnerinnen und Rentner mit geringem Einkommen dürfte in der vorgeschlagenen Ausgestaltung zwar jährliche Mindereinnahmen von weniger als CHF 100'000 (Gemeinden: weniger als CHF 60'000) bewirken. Nicht berücksichtigt ist dabei aber der bisherige jährliche Ausfall infolge gewährter Steuererlasse für solche Personen. Da diese in Zukunft wegfallen werden, wird ein Teil dieses geringen Ausfalls wieder kompensiert (s. Ziffer 2.7).

Zu nennenswerten Mindereinnahmen wird lediglich die Neuregelung des Vorsorgetarifs für Kapitaleistungen führen. Diese Massnahme wird schätzungsweise jährliche Mindereinnahmen von rund CHF 2,2 Mio. (Gemeinden: CHF 1,3 Mio.) zur Folge haben. Wie vorne beschrieben, ist hier aber mit einem Kompensationseffekt zu rechnen. (s. Ziffer 2.8).

Keine finanziellen Auswirkungen hat die organisatorische Integration des Steuererlasses bei der kantonalen Taxationskommission; die bisherige Spruchpraxis wird sich nicht ändern. Die Stelle der heute für den Steuererlass zuständigen Person wird zur kantonalen Steuerverwaltung transferiert (s. Ziffer 2.9).

Die administrative Vereinfachung der Auskunftspflicht gegenüber basellandschaftlichen Behörden und Gerichten mittels eines elektronischen Abrufverfahrens führt zu geringerem Verwaltungsaufwand und kann vereinzelt auch Mehrerträge für den Kanton bewirken, indem die aktuelle finanzielle Situation der Betroffenen besser bzw. schneller eingeschätzt werden kann (s. Ziffer 2.10).

5. Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)

Die Vorlage beinhaltet Vorschriften, welche rein theoretisch auch für die KMU Auswirkungen haben können. Dies betrifft insbesondere die Quellensteuer- und Bescheinigungspflicht für Mitarbeiterbeteiligungen. Einerseits bestehen diese Pflichten in der Praxis aber schon heute, andererseits werden solche Mitarbeiterbeteiligungsprogramme hauptsächlich von börsenkotierten und international tätigen Grossunternehmen angeboten. Daher ergibt sich in der Realität kaum eine nennenswerte direkte Betroffenheit der KMU-Wirtschaft. Es werden mit dieser Vorlage also keine zusätzlichen Erfordernisse oder Formalitäten aufgestellt, die nicht schon jetzt vorhanden wären. Es darf folglich

festgehalten werden, dass diese Vorlage für die KMU keinen administrativen Mehraufwand mit sich bringen und sich in dieser Hinsicht neutral auswirken wird.

6. Parlamentarische Vorstösse

Die Motion 2010-339 von Sara Fritz, CVP/EVP-Fraktion, «Anpassung des Steuerabzugs für bedürftige AHV- und IV-Rentner (§ 33 Buchstabe c des Steuergesetzes)», wurde am 14. Oktober 2010 eingereicht und vom Landrat mit Beschluss vom 14. April 2011 überwiesen. Sie hat folgenden Wortlaut:

«Mit dem revidierten Steuergesetz per 2007 wurde in unserem Kanton für einkommens- und vermögensschwache steuerpflichtige AHV-/IV-Rentner - ohne steuerpflichtiges Vermögen - ein degressiver Abzug eingeführt. Weil dieser Abzug aber nicht an den zweijährlichen Teuerungsausgleich der AHV/IV gekoppelt ist, wird der Bedürftigen-Steuerabzug ohne entsprechende Anpassung alle zwei Jahre geschmälert. Damit verliert der Abzug seine Wirkung zunehmend, und schon ab Steuerjahr 2009 wurden deshalb wieder vermehrt Steuerpflichtige am Existenzminimum steuerbelastet. Es bleibt ihnen dann nur noch der dornenvolle Ausweg über das langwierige und für die Gemeinden und den Kanton administrativ aufwändige Steuererlassverfahren - mit praktisch keinem Steuer- Ertragsnutzen (krasses Missverhältnis Aufwand und Ertrag!).

Regierungsrat Adrian Ballmer hat an der Landratssitzung vom 23. September 2010 zu dieser Problematik wie folgt Stellung bezogen: "Die Wirkung des Rentnerinnen- und Rentnerabzugs nimmt tatsächlich mit der teuerungsbedingten Erhöhung der AHV-/IV-Leistungen ab. Der Regierungsrat hat dies auch erkannt; es besteht Handlungsbedarf, um das ursprünglich angestrebte Ziel, nämlich die steuerliche Freistellung des Existenzminimums und die Vermeidung von unnötigen Erlassgesuchen, künftig weiterverfolgen zu können. Der Rentnerinnen- und Rentnerabzug ist daher bei nächster Gelegenheit teuerungsbedingt anzupassen resp. zu indexieren. Der Regierungsrat wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision eine Lösung vorschlagen, wie der Rentnerinnen- und Rentnerabzug der periodischen Erhöhung der AHV-/IV-Leistungen angepasst werden kann." Regierungsrat Adrian Ballmer konnte aber auf Nachfrage, wann mit der Gesetzesrevision zu rechnen sei, leider keinen genauen Zeitpunkt nennen. Aus diesem Grund sehe ich mich dazu veranlasst, mittels dieser Motion auf eine rasche Gesetzesänderung zu drängen.

Antrag: Der Regierungsrat wird beauftragt, mittels einer formellen Gesetzesänderung den Rentnerabzug (StG, § 33, lit. c) teuerungsbedingt anzupassen resp. zu indexieren».

Mit der vorliegenden Änderung des Rentnerinnen- und Rentnerabzugs in § 33 Buchstabe c des Steuergesetzes (s. Ziffer 2.7) wird eine Lösung im Sinne der Motion vorgeschlagen. Diese kann deshalb als erfüllt beschrieben werden.

Die Motion 2010-147 von Hans-Jürgen Ringgenberg (SVP-Fraktion), «Milderung der Steuerprogression bei Kapitalleistungen aus der Vorsorge», wurde am 15. April 2010 eingereicht und vom Landrat mit Beschluss am 3. März 2011 überwiesen. Sie hat folgenden Wortlaut:

«Die Wohnsitznahme von guten Steuerzahlern in unserem Kanton wird alles andere als begünstigt. Nebst den hohen Steuern für höhere Einkommen und Vermögen liegt auch die Besteuerung von Kapitalleistungen aus der Vorsorge aufgrund der starken Progression bei höheren Beträgen in einem sehr unvorteilhaften Bereich. Im Vergleich zu unseren Nachbarkantonen liegt der Kanton Basel-Landschaft mit Abstand an hinterster Stelle.

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des mittleren und oberen Kaders gehen diese steuerlichen Nachteile enorm ins Geld und führen dazu, dass unser Kanton für diese Kategorie von Steuerzahlern immer unattraktiver wird, insbesondere eben auch dann, wenn es am Ende der beruflichen Tätigkeit um die Besteuerung von Kapitalleistungen aus der Vorsorge geht.

Die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit zu unseren Nachbarkantonen muss deshalb auch in dieser Hinsicht unbedingt verbessert werden. Dies könnte primär mit einer Milderung der enormen Progression für solche Kapitalauszahlungen erreicht werden. Der maximale Steuersatz muss deshalb mindestens auf das Niveau der Nachbarkantone gesenkt werden. Es gilt, dadurch langfristig Steuersubstrat zu sichern und zu mehren.

Die Regierung wird beauftragt, die hohe steuerliche Belastung bei Kapitalleistungen aus der Vorsorge zu mildern und mindestens auf das (mittlere) Niveau der Nachbarkantone zu senken. Die Progression ist mittels maximalem Steuersatz zu begrenzen».

Mit der vorliegenden Änderung des Tarifs in § 36 des Steuergesetzes (s. Ziffer 2.8) wird das Anliegen des Motionärs vollumfänglich erfüllt. Die Motion kann deshalb abgeschlossen werden.

7. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Änderung des Steuergesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.

Die nachfolgend aufgeführten zwei parlamentarischen Vorstösse sind als erfüllt abzuschreiben:

- Motion 2010-339 von Sara Fritz (CVP/EVP-Fraktion) vom 14. Oktober 2010: Anpassung des Steuerabzugs für bedürftige AHV- und IV-Rentner;
- Motion 2010-147 von Hans-Jürgen Ringgenberg (SVP-Fraktion) vom 15. April 2010: Milderung der Steuerprogression bei Kapitalleistungen aus der Vorsorge.

Liestal,

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
der Präsident:

der Landschreiber:

Beilage: Entwurf zur Änderung des Steuergesetzes

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)⁴ wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 Buchstabe b

² Bei Wohnsitz oder Sitz im Ausland sind sie ausserdem steuerpflichtig, wenn sie

- b. als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;

§ 16 Absatz 1 Buchstabe c

¹ Von der Staats- und Gemeindesteuer sind befreit

- c. vom Bund konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben;

§ 24 Buchstabe a

Zum steuerbaren Einkommen gehören insbesondere

- a. alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, namentlich aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis oder aus der Erfüllung einer Dienstpflicht, mit Einschluss der Natural- und Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Tantiemen, Sitzungsentschädigungen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen, Trinkgelder oder ähnliche Zuwendungen;

⁴ GS 25.427; SGS 331

§ 24^{bis} 2a. Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

- a. Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, welche die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt;
- b. Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a.

² Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf blosser Bargeldabfindungen.

§ 24^{ter} 2b. Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

§ 24^{quater} 2c. Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen

Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

§ 24^{quinquies} 2d. Anteilsmässige Besteuerung

Hatte der Steuerpflichtige nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (§ 24^{ter} Absatz 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

§ 28 Buchstabe h

Der Einkommenssteuer nicht unterworfen sind

- h. der Sold für Militär- und Zivildienst sowie der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen), ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

§ 29 Absatz 1 Buchstaben c und I^{bis}

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen

c. die nachgewiesenen und selbst getragenen Kosten, jedoch höchstens 5500 Franken pro Jahr, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

I^{bis}. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10'000 Franken an politische Parteien, die im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976⁵ über die politischen Rechte eingetragen sind, im Landrat vertreten sind oder bei den letzten Wahlen des Landrates mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

§ 29 Absatz 2

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Der Steuerpflichtige kann für solche Liegenschaften für jede Steuerperiode anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Pauschalabzug beträgt bei über zehnjährigen Gebäuden 30% und bei bis zu zehnjährigen Gebäuden 25% des Eigenmietwertes für selbst genutzte Liegenschaften oder des Bruttomietwertes. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 33 Buchstabe c

Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung folgende Sozialabzüge in Abzug gebracht:

c. für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige AHV/IV-Rentnerinnen und -Rentner mit steuerbaren Einkünften (vor allen Abzügen) im Betrag von höchstens der maximalen einfachen AHV/IV-Rente: 40% dieser Einkünfte. Bei höheren Einkünften vermindert sich der Abzug in Schritten von jeweils 1% pro 100 Franken zusätzlichen Einkünften. Für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare mit steuerbaren Einkünften (vor allen Abzügen) im Betrag von höchstens der maximalen AHV/IV-Ehepaarrente beträgt der Abzug 30% dieser Einkünfte, sofern beide Ehegatten AHV/IV-Rentner sind. Bei höheren Einkünften vermindert sich der Abzug in Schritten von jeweils 1% pro 500 Franken zusätzlichen Einkünften. Der Abzug kann in beiden Fällen nicht beansprucht werden, sofern nach allen Abzügen sowie ohne Berücksichtigung der dauernd selbstbewohnten Liegenschaft noch steuerbares Vermögen vorliegt.

§ 36 Absätze 1, 2 und 3

¹ Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinne von § 27^{bis} Absatz 1 sowie gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter werden gesondert besteuert. Ebenso unterliegen Kapitalleistungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile einer separaten Jahressteuer.

⁵ SR 161.1

² Der auf die Kapitalleistung anwendbare Steuersatz beträgt:

für die ersten 400'000 Fr.	2%
für über 400'000 Fr. liegende Beträge	6%

insgesamt aber nicht mehr als 4.5%.

³ Die Sozialabzüge gemäss § 33 und § 34 Absatz 4 werden nicht gewährt. Kapitalleistungen an die gleiche Person im gleichen Kalenderjahr werden zusammengerechnet. Kapitalleistungen von gemeinsam veranlagten Personen werden nicht zusammengerechnet.

§ 46 Absätze 7 und 8

⁷ Mitarbeiterbeteiligungen nach § 24^{ter} Absatz 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen. Allfällige Sperrfristen sind angemessen zu berücksichtigen.

⁸ Mitarbeiterbeteiligungen nach § 24^{ter} Absatz 3 und § 24^{quater} sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

§ 68b Absatz 2

² Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, eingeschlossen Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und Naturalleistungen sowie die Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

§ 68k Absätze 1 und 2

¹ Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung im Kanton erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den §§ 68a-68h.

² Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen gemäss § 24^{ter} Absatz 3 im Ausland wohnhaft sind, entrichten für diese geldwerten Vorteile die Quellensteuer nach den §§ 68a-68h anteilmässig gemäss § 24^{quinquies}.

§ 68m Absätze 1 und 2

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von ausländischen Unternehmungen mit Betriebsstätten im Kanton sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

§ 68o^{bis} Absatz 3

³ Kapitalleistungen unterliegen ungeachtet staatsvertraglicher Regelungen immer einem Steuerabzug an der Quelle. Die Quellensteuer auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung (abgerundet auf die nächsten 1'000 Fr.) beträgt:

für die ersten 400'000 Fr.	3.2%
für über 400'000 Fr. liegende Beträge	9.5%

insgesamt aber nicht mehr als 7.1%.

§ 68r Absatz 1 Buchstaben c und d

¹ Die Arbeitgeber, Veranstalter, juristischen Personen, Hypothekarschuldner und öffentlichen Pensionskassen als Schuldner der steuerbaren Leistungen sind verpflichtet

- c. die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;
- d. die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten. Die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

§ 108 IV. Einschätzungsbehörden - 1. Organisation

Die Einschätzungsbehörden sind:

- a. die kantonale Steuerverwaltung;
- b. die von den Gemeinden bezeichneten Organe für die Einschätzung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen.

§ 110 3. Kantonale Taxations- und Erlasskommission

¹ Die kantonale Taxations- und Erlasskommission behandelt Gesuche um Steuererlass gemäss § 139b und § 183. Sie behandelt zudem Gesuche um Steuerbefreiung im Sinne von § 16 Absatz 1 Buchstaben d - f.

² Die kantonale Taxations- und Erlasskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und ein weiteres Mitglied. Das dritte Mitglied sowie die Ersatzmitglieder werden vom Landrat gewählt.

³ Der Entscheid über Erlasse gemäss § 139b fällt in die Kompetenz der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Entscheide über die Steuerbefreiung von juristischen Personen sowie über Erlasse gemäss § 183 fällt die Kommission in Dreierbesetzung.

⁴ Das Aktuariat wird durch die kantonale Steuerverwaltung geführt und hat beratende Stimme.

**§ 111 V. Steuergeheimnis
1. Schweigepflicht**

¹ Personen, die in amtlicher Tätigkeit Kenntnis von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen erhalten, haben darüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch über ein Anstellungs- oder Auftragsverhältnis hinaus.

² Behördenmitglieder und Angestellte, welche die Schweigepflicht verletzen, sind vom Regierungsrat mit einer Ordnungsbusse von 100 Fr. bis 500 Fr. zu belegen und werden gegebenenfalls angezeigt.

§ 111^{bis} 2. Amtshilfe unter anderen Behörden

¹ An Organe der öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege können Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt. Diese Amtshilfe gilt auch gegenüber ausserkantonalen Behörden, sofern der andere Kanton Gegenrecht gewährt. Gegenüber basellandschaftlichen Behörden können die benötigten Daten mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

² Die Steuerbehörden des Bundes sowie der Kantone erteilen einander kostenlos alle benötigten Auskünfte und leiten die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können. Ebenso zur Auskunft verpflichtet sind die Behörden des Bundes, der Kantone, Bezirke und Gemeinden, die den Steuerbehörden diejenigen Daten weitergeben, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können. Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

§ 115 Absatz 1

¹ Arbeitgebende sind verpflichtet, für jede arbeitnehmende Person einen Ausweis über Lohn, Gehalt und sonstige Bezüge auszustellen und diesen für jede Steuerperiode direkt der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Dieselbe Bescheinigungspflicht gilt für geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.

§ 124 Absatz 2

² Die kantonale Steuerverwaltung kann gegen den Entscheid der kantonalen Taxations- und Erlasskommission innert 30 Tagen nach der Zustellung beim Steuergericht schriftlich Rekurs erheben.

§ 139b IX. Erlass

¹ Steuerpflichtigen Personen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuern, Zinsen, Bussen und Gebühren eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

² Das Erlassgesuch muss schriftlich und begründet sowie mit den nötigen Beweismitteln bei der kantonalen Taxations- und Erlasskommission eingereicht werden. Diese entscheidet nach Anhörung des zuständigen Gemeinderates. Der Steuerpflichtige und die kantonale Steuerverwaltung sowie die Gemeinde können gegen den Entscheid der kantonalen Taxations- und Erlasskommission innert 30 Tagen nach der Zustellung beim Steuergericht schriftlich Rekurs erheben. Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäss den §§ 124 - 132.

³ Ein Erlass oder Teilerlass der Staatssteuer hat auch die entsprechende Herabsetzung der Gemeindesteuer zur Folge.

⁴ Das erstinstanzliche Erlassverfahren ist kostenfrei. Die Kosten des Verfahrens können der gesuchstellenden Person aber auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Erlassgesuch eingereicht hat.

§ 183 I. Behandlung von Härtefällen

¹ Ergibt sich bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen in Einzelfällen eine sachlich ungerechtfertigte Belastung oder eine regelmässige, konfiskatorische Besteuerung, die vom Gesetzgeber nicht voraussehbar oder so nicht beabsichtigt worden war, kann die kantonale Taxations- und Erlasskommission im Erlassverfahren von der gesetzlichen Ordnung in angemessener Weise abweichen.

² Das Erlassgesuch muss schriftlich und begründet sowie mit den nötigen Beweismitteln bei der kantonalen Taxations- und Erlasskommission eingereicht werden.

³ Ein Erlass oder eine Reduktion der Staatssteuer hat auch die entsprechende Herabsetzung der Gemeindesteuer zur Folge.

⁴ Der Steuerpflichtige und die kantonale Steuerverwaltung sowie die Gemeinde können gegen den Entscheid der kantonalen Taxations- und Erlasskommission innert 30 Tagen nach der Zustellung beim Steuergericht schriftlich Rekurs erheben. Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäss den §§ 124 - 132.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber: